

**TSV 1860**

Gymnastik · Basketball  
Fitneßsport · Seniorensport  
Rhythm. Sportgymnastik



**Rosenheim**

Fußball · Tennis · Leichtathletik  
Fechten · Schwimmen  
Triathlon

Satzung

des

**TSV 1860 Rosenheim e.V.**

## Satzung

des TSV 1860 Rosenheim e.V.

### A Allgemeines

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der TSV 1860 Rosenheim e.V. ist am 20. Oktober 1860 gegründet. Er hat seinen Sitz in Rosenheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rosenheim unter Nr. 159 eingetragen.
- (2) Der Verein gehört dem Bayerischen Landessportverband e.V. an.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot/weiß. Das Vereinselement enthält ein stilisiertes R sowie den Namen des Vereins.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck und Grundsätze

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
- (2) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er  
den Breiten- und Leistungssport,  
die sportliche Freizeitgestaltung,  
eine zeitgemäße Jugendarbeit und  
die Freizeitpflege.
- (3) Er verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

### B Mitgliedschaft

#### § 3

##### Beitritt

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
- (2) Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- (3) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder.  
Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Leitung der Abteilung der der Antragsteller beitreten will, entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Über Mindestaufnahmegebühr und –beitrag entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (6) Der Mitgliederbeitrag ist halbjährlich im voraus zu entrichten.

#### § 4

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen unentgeltlich zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar.
- (3) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
- (4) Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (6) Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Verein mitzuteilen.

#### § 5

##### Ehrungen

- (1) Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 25, 40 oder 50 Jahre angehört haben, werden in der darauffolgenden Jahresdelegiertenversammlung mit einer silbernen oder goldenen Mitgliedernadel geehrt.
- (2) Besonders verdiente Mitglieder können mit der silbernen oder goldenen Ehrennadel (ohne Jahreszahl) ausgezeichnet werden, auch wenn sie eine für die Ehrung mit der silbernen oder goldenen Mitgliedernadel erforderliche Zeit von 25, 40 oder 50 Jahren nicht besitzen.
- (3) Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von jeder Beitragszahlung befreit. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

- (4) Besonders verdiente 1. Vorsitzende können auf Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Anrechte an den Verein, es bleibt aber für alle seine Verpflichtungen haftbar.
- (3) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Eine Rückzahlung bezahlter Beiträge erfolgt nicht.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände einschließlich des Mitgliedsausweises, die es im Besitz ist, herauszugeben.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vereinsausschuss:
- a) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, den Anordnungen des Vorstandes oder Abteilungsleitungen und die Vereinsdisziplin,
  - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins und Handlungen, die dem Vereinsinteresse entgegenwirken,
  - c) bei unehrenhaftem Verhalten,
  - d) bei unsportlichem Verhalten.
- (6) Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

Gegen eine den Ausschluss aussprechende Entscheidung steht den Betroffenen binnen zweier Wochen (gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses ab) das Einspruchsrecht zur Vereinsausschusssitzung, die dann endgültig entscheidet, zu. Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt mit Stimmzettel. Zweidrittelstimmenmehrheit ist für die Gültigkeit erforderlich.

- (7) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung für ein Kalendervierteljahr oder mehr im Rückstand, kann der Vorstand die Streichung in der Mitgliederliste vornehmen. Berufung hiergegen ist innerhalb von 8 Wochen an den Vereinsausschuss zulässig, wenn die rückständigen Beiträge nachgezahlt werden.

## C Vertretung und Verwaltung des Vereins

### § 7

#### Organe

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) der erweiterte Vorstand
- e) der Vereinsausschuss,
- f) die Abteilungsversammlungen,
- g) die Abteilungsleitungen.

## § 8

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.  
Sie wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

## § 9

### Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist vereinsoffen.  
In ihr sind alle Organe und Abteilungen des Vereins nach folgender Maßgabe vertreten:
  - a) Vorstand und erweiterter Vorstand mit allen Mitgliedern,
  - b) Vereinsausschuss mit allen Mitgliedern,
  - c) jede Abteilung stellt für je angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten.
- (2) Die Delegierten zu 1 c sind in den Abteilungsversammlungen zu wählen und schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung muss jährlich bis spätestens 15. April stattfinden. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn:
  - a) wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Delegierten des Vereins dies schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift verlangt,
  - b) wenn der Vereinsausschuss mit einem Drittel der Stimmberechtigten dies beantragt.
- (5) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsjahresberichts,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und –vorsitzenden,
- i) Bestellung von Rechnungsprüfern.

(6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Bei Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften ist eine Zweidrittel-, bei Anträgen zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden und –mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelstimmenvmehrheit der Anwesenden erforderlich. In den vorgenannten Fällen und bei der Wahl des 1. Vorsitzenden und seiner 3 Stellvertreter erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel.

Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden,
- b) den 3 gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Mitglied des Vorstandes zugewiesen sind.

Der 1. Vorsitzende und die 3 stellvertretenden Vorsitzenden werden jeweils von der Delegiertenversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Der 1. Vorsitzende und die 3 gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden sind je Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis bestimmt die Reihenfolge der Geschäftsordnung.

## § 11

### Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Ehrenvorsitzenden,
- b) dem Hauptkassier,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Vereinsjugendleiter,
- e) den 5 Beisitzern.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu b) bis e) werden jeweils von

der Delegiertenversammlung auf 3 Jahre gewählt.

§ 12

Der Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem erweiterten Vorstand,
- c) den Abteilungsleitern bzw. Stellvertretern,
- d) den Abteilungsjugendleitern bzw. Stellvertretern,
- e) dem Schriftleiter des Vereinsorgans,
- f) den Revisoren.

(2) Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Wahrung der Einheit des Vereins,
- b) Regelung von Angelegenheiten, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander und zum Gesamtverein betreffen,
- c) Vermittlung und Entscheidung in allen Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
- d) Ahndung bei Verstößen von Mitgliedern, die das Ansehen des Vereins schädigen,
- e) Betreuung der Altmitglieder,
- f) Vorschlag für Ehrungen,
- g) Entscheidungen über Ausschlüsse.

Der 1. Vorstand, im Verhinderungsfall der durch die Geschäftsordnung bestellte Stellvertreter, beruft die Sitzung des Vereinsausschusses ein und leitet diese.

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13

Die Abteilungen

(1) Mit Genehmigung des Vereinsausschusses können, in Erfüllung der Vereinszwecke, Abteilungen gebildet werden.

(2) In Anlehnung an die Vereinssatzung ist den Abteilungen die Aufstellung einer Abteilungsordnung gestattet, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

(3) Die Abteilungen sind wirtschaftlich selbstständig.

(4) Die dem Vorstand anteilig zustehenden Mitgliedsbeiträge werden nach den vom Vereinsausschuss festgelegten Sätzen abgeführt.

(5) Der Vorstand führt für die Abteilungen die Beiträge an den BLSV ab.

(6) Der Vorstand behält sich die Prüfung der Finanzlage der Abteilungen vor.

- (7) Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Verein.

#### § 14

##### Die Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung muss jährlich einmal stattfinden. Sie ist von der Abteilungsleitung, mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- (2) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Abteilungsleitung.
  - b) Entlastung der Abteilungsleitung,
  - c) Neuwahl der Abteilungsleitung,
  - d) Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung,
  - e) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung.
- (3) Für die Beschlussfassung und die Wahl des Abteilungsleiters gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 9 Abs. 6 der Satzung.

#### § 15

##### Die Abteilungsleitung

- (1) Der Abteilungsleitung obliegt die Führung der Abteilung. Sie hat die Vollmacht, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten.
- (2) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Leiter, einem Stellvertreter, einem Kassier und einem Jugendleiter und wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter können weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung berufen.

#### § 16

##### Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Delegiertenversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.
- (2) Bei Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand bzw. der Abteilungsleitung berichten.
- (3) Bei Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung Beschlossen werden, in der  $\frac{3}{4}$  der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Zur Beschlussfassung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (3) Des nach Auflösung des Vereins verbleibende Aktivvermögen wird der Stadt Rosenheim zugeführt mit der Auflage, dieses wieder für sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 18

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. März 1975 in Kraft.